



Anforderungen für Veranstaltungen im Freien

Dieses Merkblatt informiert Sie über grundsätzliche Anforderungen, die Feuerwehr und Rettungsdienst bei Veranstaltungen im Freien stellen. Es soll Ihnen helfen, bereits bei der Planung auf diese Punkte zu achten und die notwendigen Maßnahmen vorzubereiten. Sollten Sie weitere Fragen haben, finden Sie unten auf dieser Seite Ansprechpartner der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock.

Grundsätzliches

Die Vorgaben und Hinweise der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock werden Bestandteil der zu erteilenden straßenverkehrsrechtlichen, gewerberechtlichen Erlaubnis durch das Ordnungsamt und/oder einer baurechtlichen Genehmigung durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.

Sollte aus Sicht der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock die Einhaltung der grundsätzlichen Anforderungen durch den Veranstalter als ausreichend erachtet werden, erfolgen keine weiteren Auflagen bzw. Festlegungen von zusätzlichen Maßnahmen.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Berücksichtigung der gestellten Anforderungen.

Ansprechpartner der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock

Eine Beratung durch Mitarbeiter der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock zu allgemeinen und speziellen Fragestellungen rund um das Thema Veranstaltungen ist generell per E-Mail oder Telefon möglich.

Ansprechpartner: Claus Oberteicher
E-Mail: clausoberteicher@t-online.de

Ansprechpartner Stadtverwaltung
Emine Bikliq
E-Mail: emine.bikliq@stadt-shs.de
Tel.: 05207 / 8905 318



1. Beauftragung eines Sanitätsdienstes

Aus behördlicher Sicht ergibt sich die Forderung zur Vorhaltung eines Sanitätsdienstes aus einer individuellen Gefährdungsbeurteilung Ihrer Veranstaltung (i.d.R. erst ab ca. 3.000 Besucher), hier zu dient u.a. der **Fragebogen für Veranstaltungen**. Unabhängig von einer behördlichen Forderung können Sie als Servicedienstleistung, für Ihre Besucher/Gäste einen Sanitätsdienst Ihrer Wahl beauftragen.

2. Vorgaben und Hinweise der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock

Durch die hier beschriebenen grundsätzlichen Anforderungen soll zum einen Brandgefahren, Brandausbreitung und einer Gefährdung der Besucher bei einer Veranstaltung vorgebeugt und zum anderen ein wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst im Bereich der Veranstaltung sichergestellt werden.

2.1 Zufahrten und Bewegungsflächen

Der Veranstaltungsbereich muss für Fahrzeuge von Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst jederzeit mit einer Mindestbreite von 5,50m und einer Mindesthöhe von 4,00m befahrbar sein. Die Zufahrten zum Veranstaltungsbereich und innerhalb der Veranstaltungsfläche müssen im Bereich von Kurven, Zufahrten und Straßenkreuzungen die entsprechenden Kurvenradien für Feuerwehruzufahrten von 10,5m außen und 5,5m innen einhalten.

Die Befahrbarkeit des Veranstaltungsbereiches und die entsprechenden festgelegten Zufahrten, Zugänge und Aufstellflächen zum bzw. im Veranstaltungsbereich dürfen nicht durch aufgestellte Bierzeltgarnituren (Tische, Stühle), Ruck-Zuck-Zelte, Terrassen, geöffneten Klappdächern von Verkaufswagen/Verkaufsständen, Dekorationen, Ausschmückungen o.ä. eingeschränkt werden.

Sofern sich im Veranstaltungsbereich weitere ausgewiesene (mit Hinweisschildern gekennzeichnete) Feuerwehruzugänge, -zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen befinden, so ist die Befahrbarkeit dieser für die Feuerwehr jederzeit sicherzustellen. Lüftungsgitter aus unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen, Unterführungen, U-Bahn - Schächten, u.ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mindestens 1,00 Meter freigehalten werden und ohne Einschränkung zugänglich sein.

2.2 Aufbauten

Alle Aufbauten (Marktstände, Zelte, Verkaufsstände, Bühnen, etc.) sind so zu sichern, dass sie wind- und sturmsicher betrieben werden können.

Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 3,00m zu den angrenzenden Gebäuden einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei aneinander gestellten Aufbauten, in Abständen von längstens 20m ein Durchgang von mindestens 3m Breite zwischen den Aufbauten, und dem dahinterliegenden Bereich/Bebauung möglich ist. Dachvorständen/Markisen von Aufbauten, Verkaufsständen/-wagen etc. müssen sich in mindestens 2,00m Höhe befinden.

2.3 Zugänge und Zugänglichkeit zu Gebäuden und brandschutztechnischen Einrichtungen

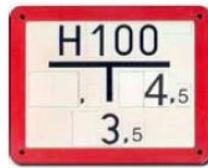
Es ist sicherzustellen, dass die Zugänge zu allen angrenzenden Gebäuden frei sind bzw. dauerhaft freigehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Hydranten oder andere feuerwehrtechnische Einrichtungen überbaut oder anderweitig versperrt werden. Hydranten, Einspeisestellen (für trockene Steigleitungen bzw. Sprinkleranlagen), Feuerwehrschlüsseldepots, Brandmeldezentralen und Hinweisschilder sind jederzeit in einem Radius von 1m für die Feuerwehr frei zu halten und müssen gut erkennbar sein.



Unterflurhydrant



Überflurhydrant



Hydrantenschild



Einspeisestellen

2.4 Feuerlöscher

Im Veranstaltungsbereich sind grundsätzlich geeignete, zugelassene und gültig geprüfte Feuerlöscher (gemäß DIN 14406, DIN EN 3) bereit zu halten. Diese Feuerlöscher sind zweckmäßig verteilt, leicht zugänglich und gut sichtbar aufzustellen und ggf. durch Piktogramme gemäß ASR 1.3 (ehemals BGV A 8) zu kennzeichnen.

Als Mindestvorgabe ist in Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Zelten mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräten oder Feuerstellen (offene Flammen) ein Pulver-Feuerlöscher PG 6kg (entspricht i.d.R. 6 Löscheneinheiten) für die Brandklassen A, B und C erforderlich. Bei der Zubereitung von Speisen durch Fritieren oder Braten mit Fetten bzw. Ölen ist mindestens ein Fettbrandlöscher 6 Liter (entspricht i.d.R. 4 Löscheneinheiten) zu verwenden.

Als Bemessungsgrundlage wird auf die Technische Regel für Arbeitsstätten „ASR 2.2 – Maßnahmen gegen Brände“ (ehemals BGR 133) verwiesen.

2.5 Betrieb von „Gasanlagen“

Bei der Nutzung von Gasanlagen wird darauf hingewiesen, dass pro Aufbau maximal eine Gasflasche (max. 11kg) zum Betrieb und eine weitere (außerhalb) zum Betriebserhalt gelagert werden darf (wenn möglich beide Gasflaschen außerhalb lagern). Bei der Verwendung von Gasflaschen > 11kg sind diese ausnahmslos außerhalb vorzuhalten. Des Weiteren müssen Schlauchbruchsicherungen bei einer Schlauchlänge von mehr als 40cm (normale Schläuche) verwendet werden. Als „Gasanlage“ sind nur geprüfte Anlagen gemäß der anerkannten Regel der Technik und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (TRG 280/BGV D34 in Verbindung mit BGG 935/937) zu verwenden.

2.6 Wärme- und Heizgeräte im Freien und in Zelten

Bei der Nutzung von Wärme- und Heizgeräten im Freien ist darauf zu achten, dass nur für den gewerblichen Bereich zugelassene Geräte (z.B. Heizpilze, Terrassenheizstrahler, etc.) mit entsprechender Schlauchbruch- und Kippsicherung verwendet werden.

Der Betrieb von flüssiggasbetriebenen Wärme- und Heizgeräten (z.B. Heizpilze, Gas-Kanonenöfen, Terrassenstrahlern, etc.) ist innerhalb geschlossener Aufbauten grundsätzlich nicht zulässig. Hier sind nur elektrisch betriebene Wärme- und Heizgeräte bzw. Ölheizungen (Außenbereich) zulässig. Die verwendeten Geräte müssen für die Nutzung in geschlossenen Räumen zugelassen sein. Hierbei sind die Herstellerangaben zu Abständen von brennbaren Materialien einzuhalten.

2.7 Gitter, Absperrungen, sonstige Einbauten

Sollten bei Veranstaltungen Absperrungen notwendig oder vom Veranstalter gewünscht sein, sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Materialien für notwendige Absperrungen sind ihrem Einsatzzweck und dem heutigen Stand der Technik entsprechend auszuwählen.
- Sollten der Veranstaltungsbereich eingezäunt werden, ist hierbei auf Standsicherheit der Zäune/Absperrungen zu achten.



- Sollten im Veranstaltungsbereich mobile Zäune aufgestellt werden, an denen eine Verplanung oder Werbebanner vorgesehen sind, sind insbesondere die dadurch entstehenden Windlasten zu beachten.

3. Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie nachfolgende allgemeine Hinweise:

3.1 Notfallmeldungen

Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass jederzeit eine Meldemöglichkeit von medizinischen Notfällen und/oder Schadensfällen zur Leitstelle der Feuerwehr Schloß Holte-Stukenbrock über die Notrufnummer 112 möglich ist.

3.2 Vorbeugung von Unfallgefahren

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Lauf- und Rettungswegen sowie Feuerwehruzufahrten sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken (z.B. Yellow-Jackets) o.ä. sichtbar abzudecken.

3.3 Beleuchtung

Für Veranstaltungen bei denen aufgrund der Uhrzeit/Jahreszeit mit Dunkelheit zu rechnen ist, muss für eine ausreichende Beleuchtung der Veranstaltungsfläche und der dazugehörigen Verkehrsflächen (Zu- und Ausgänge) durch den Veranstalter gesorgt werden, um Stolpergefahren vorzubeugen. Öffentliche Beleuchtungen von Plätzen oder Straßen können dabei berücksichtigt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung!